

Mein Sportverein zum #aktivwerden



Zeile	§	Bisheriger Text	Änderung	Begründung
77	§6 (1d)	Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen.	Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen.	Rechtlicher Anpassung, Kündigung können nur mit Unterschrift entgegengenommen werden
96 97	§6 (4)	Die Mitteilung ist erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift.	Die Mitteilung ist erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder per E-Mailversand an die beim Verein hinterlegte E-Mailadresse.	Anpassung der Kommunikationswege
141 142	§9	... einer Frist von zwei Wochen öffentlich (Veröffentlichung in Lokalzeitung, einer Frist von zwei Wochen öffentlich (Veröffentlichung in der Lokalzeitung "UMSCHAU", ...	Anpassung gemäß BGB
170 Bis 177	§10	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder größer ist als die Zahl des anwesenden Vorstands. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird sie geschlossen und nach einer Wartezeit von 30 Minuten mit derselben Tagesordnung erneut eröffnet. Dann ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	Vereinfachung der Verfahren bei Mitgliederversammlungen
210	§11	Eine Änderung des Zwecks des...	Eine Änderung des Zweckes des...	Korrektur Grammatik
212	§11	innerhalb der Ausschlussfrist eines Monats	innerhalb der Ausschlussfrist eines Monats	Korrektur Grammatik
230	§12	der Vorsitzende	1. Vorsitzender (m/w/d)	Gleichstellung
231	§12	sein Stellvertreter*in	2. Vorsitzender (m/w/d)	Gleichstellung
231	§12	der Kassenwart	Kassenwart (m/w/d)	Gleichstellung
250	§13 (a)	Sportwart	Sportwart (m/w/d)	Gleichstellung
251	§13 (b)	Jugendwart	Jugendwart (m/w/d)	Gleichstellung
252	§13 (c)	Pressesprecher	Pressesprecher (m/w/d)	Gleichstellung
253	§13 (d)	Schriftführer	Schriftführer (m/w/d)	Gleichstellung

Mein Sportverein zum #aktivwerden



Zeile	§	Bisheriger Text	Änderung	Begründung
254	§13 (e)	bis zu sechs Beisitzern	bis zu sechs Beisitzern (m/w/d)	Gleichstellung
268	§15	... Email oder Telefax einberufen...	... Email einberufen ...	Anpassung der Kommunikationswege
384 385	§22 (3)	Die Vereinsjugend erhält einen jährlichen Jugendetat. Über die Verwendung entscheidet sie eigenständig.	Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart im erweiterten Vorstand vertreten. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.	Änderung der Reihenfolge
386 387	§22 (4)	Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.	Die Vereinsjugend erhält einen jährlichen Jugendetat. Über die Verwendung entscheidet sie eigenständig.	Änderung der Reihenfolge
388	§22 (5)		Alles Weitere regelt eine Jugendordnung.	Änderung der Reihenfolge
392	§23	... Bundesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes, des ...	Korrektur Grammatik
398 399	§23 (1)	Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.	Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung	Änderung gemäß Rechtlichergrundlage
404 Bis 409	§23 (3)	Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfange auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.	Alles Weitere regelt eine Datenschutzordnung, die durch den Gesamtvorstand bestätigt wird.	Vereinfachung der Verfahren im Bereich des Datenschutzes, damit werden häufige Satzungsänderungen umgangen.
411 412		der Mitgliederversammlung am 29.10.2014 beschlossen.	der Mitgliederversammlung am 24.03.2020 beschlossen.	Notwendige Anpassung
416		Kaltenkirchen, 29.10.2014	Kaltenkirchen, 24.03.2020	Notwendige Anpassung

Bearbeitet von: Marc Dominique Krampitz
Zuletzt bearbeitet: 11.03.2020